

Ergänzungsbestimmungen

Die Ecken des Kennzeichens müssen mit einem Halbmesser von 10 mm abgerundet sein.

Die Beschriftung des Kennzeichens darf nicht mehr als 1,5 mm über die Grundfläche hervortreten.

Die Beschriftung erfolgt nach dem Schriftmuster der Normvorschrift DIN 1451 (nach dem Hilfsnetz hergestellt; Anlage V Seite 4), und zwar grundsätzlich für Buchstaben und Zahlen in fester Mittelschrift. Reicht die vorgesehene Breite des Kennzeichens

hierfür nicht aus, so kann für die Buchstaben und soweit erforderlich auch für die Zahlen fette Engschrift verwendet werden. Bei Umlauten darf die vorgesehene Schriftgröße nicht überschritten werden (siehe Muster in Anlage V Seite 4).

Die Farbtöne der Beschriftung sind dem Farbbregister RAL 840 HR, herausgegeben vom Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung, 6 Frankfurt/Main, Gutleutstraße 163, zu entnehmen, und zwar für schwarz: RAL 9005 und weiß: RAL 9001.

Amtliche Kennzeichen für Fahrräder mit Hilfsmotor der Bundeswehr sowie für Kleinkrafträder der Bundeswehr



Wird die Ziffer „1“ verwendet oder enthält eine Zeile weniger Ziffern als die entsprechende Zeile des Musters, so vergrößern sich die Abstände in der Zeile gleichmäßig. Die Ergänzungsbestimmungen der Seiten 1 und 3 sind anzuwenden. Als Farbtöne sind bei den Bundesfarben zu wählen für schwarz: RAL 9005, für rot: RAL 3002 und für gold: RAL 1006.

Untersuchung der Fahrzeuge

Art und Gegenstand der Untersuchungen

- 1.1 Die untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge und Anhänger unterliegen Hauptuntersuchungen, Zwischenuntersuchungen und Bremsensonderuntersuchungen nach Maßgabe nachstehender Vorschriften.
- 1.2 Die Hauptuntersuchung hat sich darauf zu erstrecken, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.
- 1.3 Die Zwischenuntersuchung hat sich auf alle für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen sowie auf die Geräuschentwicklung und das Abgasverhalten des Fahrzeugs zu erstrecken.
- 1.4 Die Bremsensonderuntersuchung hat zu umfassen
 - 1.4.1 eine Sichtprüfung,
 - 1.4.2 die Feststellung der Wirkung und der Funktion der Bremsanlagen,
 - 1.4.3 eine innere Untersuchung der Radbremsen nach den Anleitungen der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller,
 - 1.4.4 nötigenfalls auch eine innere Untersuchung der einzelnen Bauteile der Bremsanlagen.